



## Zentralsekretariat

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: [zentralsekretariat@goed.at](mailto:zentralsekretariat@goed.at)

per e-mail: [post@iii7.bmwa.gv.at](mailto:post@iii7.bmwa.gv.at)

Unser Zeichen: Zl. 5.312/08-VA/Dr.G/Ha/RauE      Ihr Zeichen: BMWA-462.301/0007-III/7/2008      Datum: Wien, 13.5.2008

### Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz; Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zu ob angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die punktuelle Einbeziehung von Pflegeheimen, Seniorenheimen und sonstigen Seniorenbetreuungseinrichtungen in das KA-AZG sollte unterlassen werden, weil es entgegen den Verpflichtungen aus der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG für all jene Pflegeheime, Seniorenheime und sonstige Seniorenbetreuungsrichtungen, welche in Österreich von den Bundesländern, Gemeinden, Sozialhilfeverbänden betrieben werden, keine gesetzliche Arbeitszeitregelung gibt.

Da nach Artikel 21 B-VG den Ländern keine Gesetzgebungskompetenz zur Frage der Arbeitszeit bei den in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern zusteht, wäre der Bund zuständig.

Doch der Bund hat diese Beschäftigtengruppe vom Geltungsbereich des AZG ausgenommen. In den Landesvertragsbedienstetengesetzen gibt es wegen dieser Kompetenzsituation jeweils eine Ausnahme vom Arbeitszeitrecht für die in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Nur behelfsmäßig werden über Erlässe diese Bestimmungen meist sinngemäß angewendet, um irgendeine Rechtsgrundlage zu haben. Aufgrund dieser seit Jahrzehnten bestehenden unbefriedigenden und EU-widrigen Situation sollte daher der Bund die Frage des Arbeitszeitrechts auch für jene Pflegeheime, Seniorenheime und sonstige Seniorenbetreuungsrichtungen, die von Gebietskörperschaften betrieben werden, zuerst generell regeln, bevor für Teile davon Sonderregelungen eingeführt werden, die nur zu einem Durcheinander führen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter